

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Studierenden sowie der Dozierenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend sozialer Distanz und Maskenpflicht
<ul style="list-style-type: none">- Generelle Maskentragpflicht: Auf dem Schulareal (Innen- und Aussenbereich) gilt eine generelle Maskentragpflicht unabhängig davon, ob der Abstand eingehalten werden kann oder nicht. Beim Essen generell oder beim Rauchen draussen ist zwingend ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten. Maskentragpflicht gilt auch hinter Trennwänden und Plexiglas.
<ul style="list-style-type: none">- Erwerb Die Beschaffung der Masken ist Sache der Studierenden. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.
<ul style="list-style-type: none">- Dispensation aus medizinischen Gründen Für diese Personengruppe müssen andere Schutzvorkehrungen getroffen werden: Abstand oder Plexiglaswände bzw. Tragen eines Visiers. Das Tragen eines Visiers kann angeordnet werden.
<ul style="list-style-type: none">- Instruktion Die Studierenden und das Personal werden instruiert, die Distanzregeln und die Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske) zu befolgen. Eine Instruktion zur sachgemässen Verwendung der Masken unter www.bag.admin.ch (Stichwort Masken).
<ul style="list-style-type: none">- Beim Betreten und Verlassen der Mensa gilt eine Maskenpflicht. Die Maske kann abgezogen werden, sobald man am Tisch sitzt.- Darüber hinaus gilt das Schutzkonzept des Mensabetreibers.
<ul style="list-style-type: none">- Anlässe mit externen Personen (z.B. Infoabende) sind bis max. 50 Personen erlaubt, sofern der Abstand eingehalten respektive der Raum nur zu 1/3 der Kapazität genutzt ist. Kein Getränkeausschank.
2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene
<ul style="list-style-type: none">- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen vom jeweiligen Bildungszentrum zur Verfügung gestellt. Die Studierenden sollen sich regelmässig die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren.
<ul style="list-style-type: none">- Die Schulzimmer werden mindestens nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet. Tipps und Informationen zum Lüften: https://www.schulen-lueften.ch/de.
<ul style="list-style-type: none">- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen vom jeweiligen Bildungszentrum gereinigt. Der Abfall wird fachgerecht entsorgt.
<ul style="list-style-type: none">- Studierende und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und neue Klassen instruiert.



3. Massnahmen zu **Isolation, Quarantäne**, enger Kontakt

- **Isolation:** Eine Person, die nachweislich an Covid-19 erkrankt ist, begibt sich in [Isolation](#). Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Infos unter www.bag.admin.ch (Stichwort: Isolation und Quarantäne).
- **Quarantäne:** Eine Person, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in [Quarantäne](#). Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Infos unter www.bag.admin.ch (Stichwort: Isolation und Quarantäne).
- **Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet:** Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der [Website](#) melden und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben. Infos unter www.gesundheit.lu.ch (Stichwort: Rückreise aus Risikoländern).
- Studierende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Studierenden gelten als entschuldigte Absenz.
- **Enger Kontakt** heisst, dass sie zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatte. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

4. Massnahmen bei Symptomen/einem **Corona-Verdachtsfall**

- Personen (Studierende und Personal), welche [Krankheitssymptome](#) (Infos siehe www.bag.admin.ch Stichwort Krankheitssymptome) aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt/ihre Ärztin und befolgen die ärztlichen Weisungen.
- Ein Coronavirus-Check kann [online](#) durchgeführt werden.
- Dozierende können Studierende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken.
- Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

5. Massnahmen bei positiv getesteten Fall: **Contact Tracing**

- Die kantonalen Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) lösen das Contact Tracing aus und kontaktieren die Personen, welche in Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Schulleitungen können als vorsorgliche Massnahme im Vorfeld Personen nach Hause schicken bis der Entscheid der Gesundheitsbehörde vorliegt. Die entsprechenden Informationen werden von der infizierten Person und der Schulleitung zusammengetragen.
- Der Kantonsarzt entscheidet aufgrund der Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird. Die Schulleitung stellt die umgehende Information der Studierenden und des Schulpersonals sicher.

6. Dozierende und Mitarbeitende

- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn die Person Symptome aufweist oder sich in eine angeordnete Quarantäne begeben muss. Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Das betroffene Personal arbeitet soweit möglich im Homeoffice.
- Wenn eine Dozierende Person von der Arbeit an der Schule dispensiert wird und sie während dem Warten auf das Testergebnis gesund ist, muss der Unterricht als Fernunterricht fortgeführt werden.

7. Besonders gefährdete Personen

- Es gelten folgende Grundsätze für den Präsenzunterricht:
 - o **Studierende:** Besonders gefährdete Studierende können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskenpflicht.
 - o **Dozierende:** Der Einsatz als dozierende Person im Präsenzunterricht ist möglich. Die Schulleitungen prüfen zusätzliche Schutzmassnahmen.
 - o **Verwaltungspersonal:** Es gilt die Homeoffice-Pflicht.

8. Massnahmen zu Information und Management

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar vom jeweiligen Bildungszentrum angebracht.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Wir empfehlen Studierenden und Dozierenden den Einsatz der [SwissCovid App](#).